

**109. Änderung des wirksamen
Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon
im Bereich der Kernstadt,
“Erweiterung Streitfeld“**

und

**Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 129 b
“Erweiterung Streitfeld“**

Nach Durchführung der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) sowie § 4 (1) jeweils i.V.m. § 4 a BauGB liegen der Stadt Brilon folgende nach ihrer Einschätzung

wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen

vor:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
<p>Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p>	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 - Immissionsschutz- (Obere Umweltschutz-behörde)</p>	<p>Hinweis auf die Geruchsprognose aus April 2018, wonach in der aktuellen Erweiterungs-fläche Geruchsimmissionen mit Immissions-werten zwischen IW 0,13 und IW 0,19 auftreten. Beurteilungsgrundlage ist die Belastung bei max. genehmigter Betriebsweise. Der für GE- und GI-Gebiete zulässige Geruchs-immissionswert für Wohnnutzungen liegt nach der TA Luft von 2021 bei IW 0,15 und wird tlw. überschritten. Nach dem Anhang 7 der TA Luft kann für Arbeitsräume und -plätze jedoch ein höherer Wert zugemutet werden.</p> <p>Für Beschäftigt von Nachbarbetrieben können höhere Immissionswerte aufgrund der kürzeren Aufenthaltsdauer zugelassen werden (max. IW 0,25).</p> <p>Geforderte Einschränkungen im Plangebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss von Betriebsleiter-wohnungen/-gebäuden • Gewährleistung einer ausreichenden Be- und Entlüftung mit geruchsfreier Frischluft für Räume oder Gebäudeteile, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen.

<p>Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p>	<p>Hochsauerlandkreis Fachdienst 42 -Untere Immissions- schutzbehörde- (UIS)</p> <p>Hochsauerlandkreis Fachdienst 45 -Wasserwirtschaft-</p> <p>Hochsauerlandkreis Fachdienst 46 -Abfallwirtschaft und Bodenschutz-</p> <p>Fachdienst 47 -Untere Naturschutzbehörde, Jagd-</p>	<p>Aus Sicht der UIS sind die Planungen realisierbar, wenn die Geruchsimmisions-prognose des Büros Uppenkamp und Partner, die aus ihrer Sicht nachvollziehbar und plausibel ist, in die Planungen einbezogen wird.</p> <p>Hinweis auf die notwendige wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser gemäß §§ 8 ff WHG.</p> <p>Hinweis auf den zu erbringenden Nachweis der gemeinwohlverträglichen Versickerungs-fähigkeit des Bodens gemäß § 49 (4) LWG.</p> <p>Hinweis auf die Inanspruchnahme von 1,06 ha besonders fruchtbaren Bodens durch das Planvorhaben ohne Darstellung von Kompensationsmaßnahmen im Umweltbericht.</p> <p>Aussagen zum Artenschutz werden als schlüssig und ausreichende angesehen.</p> <p>Hinweis auf die Vorgaben des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt hinsichtlich erforderlicher Beleuchtungseinrichtungen.</p>
<p>Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p>	<p>Landwirtschafts-kammer NRW -Kreisstelle Hochsauerland-, Meschede</p>	<p>Hinweis auf Überplanung von ca. 0,5 ha gut zu bewirtschaftender Ackerfläche und etwa 0,6 ha Dauergrünland.</p> <p>Forderung, dass im Plangebiet Photovoltaik-anlagen auf zukünftig versiegelten Flächen verpflichtend werden und es somit zu einer effizienten Ausnutzung der Gewerbe-gebietsfläche kommt.</p> <p>Forderung, eine Beeinträchtigung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen durch die Versickerung von Niederschlags-wasser zu vermeiden.</p> <p>Forderung, die Bewirtschafter rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn zu informieren.</p> <p>Hinweis auf agrarförderrechtliche Konsequenzen bei Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzung.</p> <p>Forderung, die Flächenbewirtschaftung bis zur Planumsetzung zu ermöglichen.</p>
<p>Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p>	<p>Stadtwerke Brilon AöR -Abt. Technik 2-</p>	<p>Hinweis, dass die Niederschlagswasser-beseitigung durch den Grundstückseigentümer erfolgen muss. Je nach Nutzung/Belastung der Flächen ist vor der Versickerung eine Vorbehandlung erforderlich – Trennerlass.</p> <p>Schmutzwasser ist über eine Druckentwässerung an das Mischwasser-kanalsystem der StW Brilon anzuschließen.</p>

Gemäß § 3 (2) Satz 1 BauGB werden diese Stellungnahmen in der Zeit vom

15. Februar bis einschließlich 18. März 2024

im Internet veröffentlicht und können über das Internetportal der Planungsabteilung der Stadt Brilon

- **<https://www.stadtplanung-brilon.de>**

unter der Rubrik "Aktuelle Bürgerbeteiligungen", Unterpunkt "Öffentliche Auslegung" → "Bebauungspläne" bzw. "Flächennutzungsplan/ -änderungen/ -berichtigungen" (für den Zeitraum der Veröffentlichung) eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Stellungnahmen im Rahmen einer Offenlegung zugänglich gemacht.

Stadt Brilon
Fachbereich IV -Bauwesen-
Abteilung 61 / Stadtplanung

Februar 2024



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Stadtverwaltung Brilon
FB IV, Abt. 61 - Stadtplanung -
Am Markt 1

59929 Brilon

**109. Änderung des FNP der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt,
„Erweiterung Streitfeld“ sowie**

B.-Plan Nr. 129b „Erweiterung Streitfeld“

Ihr Schreiben vom 01.03.2023, Az.: 61.20.02.13-109/26.13-129b

**Stellungnahme zum o.g. Verfahren als Träger öffentlicher Belange
für den Bereich Immissionsschutz**

Die Darstellungsänderungen im FNP sowie die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der Oberen Umweltschutzbehörde vereinbar sind.

Zu den Darstellungsänderungen im FNP gibt es keine Anmerkungen.

Die Beurteilung von Geruchsimmissionen wurde nun bundeseinheitlich geregelt und ist in der neuen TA Luft von 2021 im Anhang 7 aufgeführt. Nach der Nr. 3.1 des Anhang 7 sind in Gewerbe- und Industriegebieten der Immissionswert (IW) von 0,15 (= 15% der Jahresstunden) einzuhalten. Im Anhang 7 wird nun klargestellt, dass sich dieser Wert auf Wohnnutzung in GE- u. GI-Gebieten bezieht.

Für die Beschäftigten eines anderen Betriebes, die hier Nachbarinnen und Nachbarn darstellen, können hiernach nun i.d.R. höhere Immissionswerte aufgrund der grundsätzlich kürzeren Aufenthaltsdauer zugelassen werden, diese sollen aber den Immissionswert von IW **0,25** nicht überschreiten.

Im B.Plan-Entwurf ist nun das gesamte Plangebiet als Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund von Geruchsimmissionen dargestellt. Für die gesamte Fläche ist daher folgende Einschränkung festgesetzt:

Die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen Gebäude oder Gebäudeteile sind mit einer Lüftungstechnik auszustatten, die eine ausreichende Be- und Entlüftung mit geruchsfreier Frischluft gewährleistet. Dies kann durch den Einbau eines Lüftungsgerätes mit Aktivkohlefilter erreicht werden.

Datum: 23. März 2023
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
53.65.01.07-002/2023-002-Bor
53.65.02.07-002/2023-002-Bor
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Borgelt, H.
Heinrich.Borgelt@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-5825

Dienststelle Lippstadt
Lipperoder Str.8
59555 Lippstadt

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID: DE123878675



Nach der Geruchsprognose vom April 2018 treten in der aktuellen Erweiterungsfläche Geruchsimmissionen zwischen IW 0,13 und IW 0,19 auf. Im gesamten Plangebiet liegen die Geruchsimmissionen zwischen IW 0,13 und IW 0,33.

Nach dem B.Plan-Entwurf werden immissionsempfindliche Nutzungen wie **Betriebsleiterwohnungen/-gebäude ausgeschlossen**.

Nach den im Anhang 7 TA Luft 2021 aufgeführten Bestimmungen können im GE- u. GI-Gebiet auch Geruchsimmissionen über den IW 0,15 hinaus für Arbeitsräume und – plätze zugemutet werden. Der Bereich für Einschränkungen könnte somit erheblich verkleinert werden.

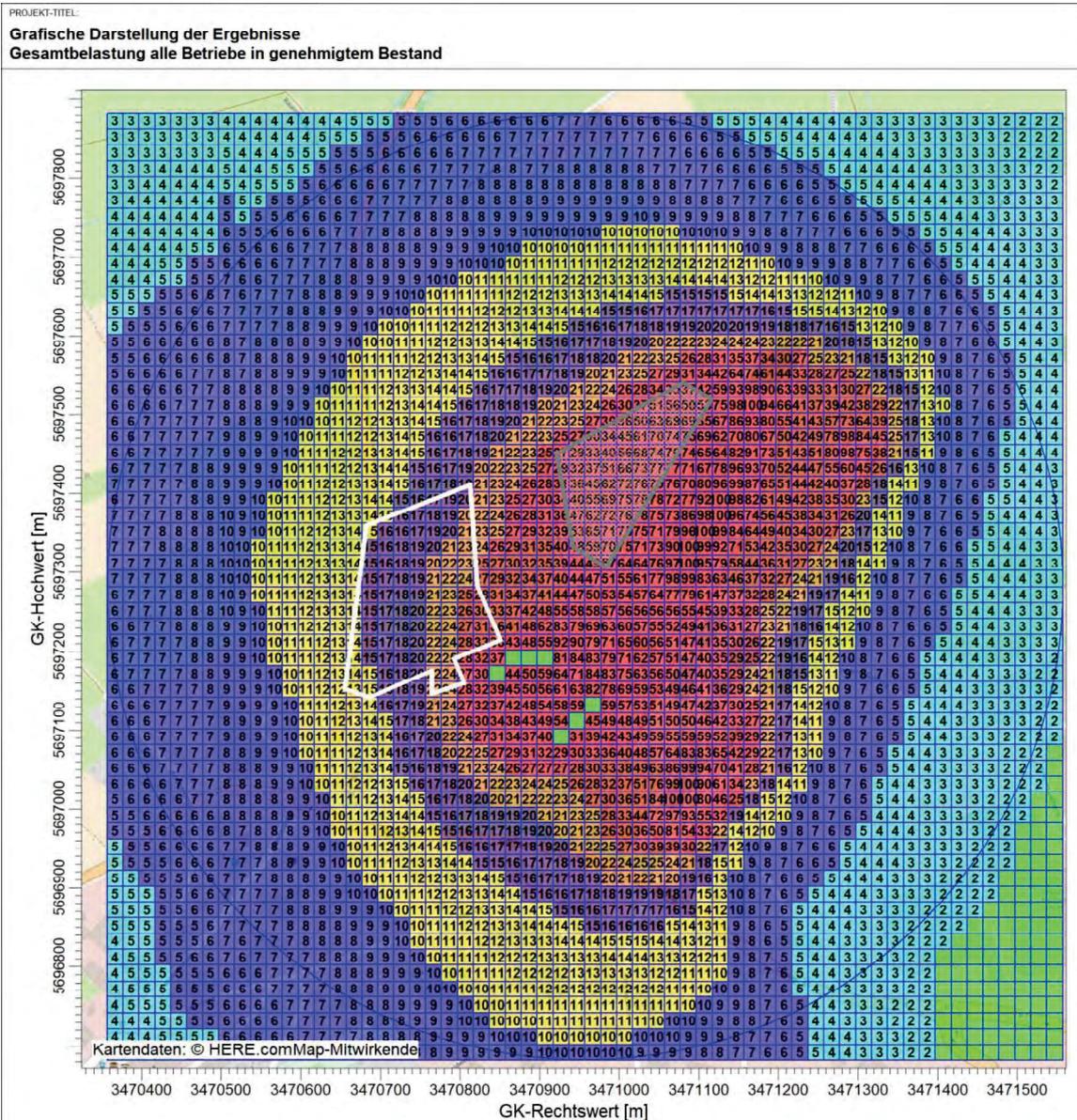
Als Beurteilungs- u. Festlegungsgrundlage könnte die beigefügte Darstellung der Gesamtbelastung in max. genehmigter Betriebsweise zugrunde gelegt werden (siehe beigefügte Anlage).

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

H. Borgelt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne persönliche Unterschrift gültig.

Gesamtbelastung Fa. Stratmann in max. genehmigter Betriebsweise



ODOR / ASWz: Jahres-Häufigkeit von Geruchsstunden (Auswertung) / 0 - 3m %
 ODOR ASW: Max = 100



BEMERKUNGEN:	STOFF:	ODOR		FIRMENNAME:	Uppenkamp und Partner	
	MAX:	100	EINHEITEN:	%	BEARBEITER:	Dipl. Biol. Bettina Freese-Bischoff
	QUELLEN:	17		MABSTAB:	1:6.500	
	AUSGABE-TYP:	ODOR ASW		DATUM:	26.04.2018	
					PROJEKT-NR.:	16003418R



Stadt Brilon / Der Bürgermeister
FB IV/ Abt. 61 - Stadtplanung
Frau Lange
Strackestr. 2
59929 Brilon

Stadt Brilon				
Eing.: 29. März 2023				
I	II	III	IV	V
Forst	BWT	SwB	61	

109. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt „Erweiterung Streifeld“

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Lange,

nachstehend die Stellungnahmen / Hinweise der tangierten Fachdienste:

FD 45 – Wasserwirtschaft –

Abwasserbeseitigung (häusliches Abwasser und Niederschlagswasser)

Ansprechpartner: Herr Klotz ☎ 0291/94-1640 ✉ Raimund.Klotz@hochsauerlandkreis.de

Hinweis:

Der Nachweis der gemeinwohlverträglichen Versickerungsfähigkeit ist gemäß § 49 (4) LWG von der Gemeinde unter Berücksichtigung der Entwicklung der Grundwasserstände zu führen, wenn die Bebaubarkeit des Grundstücks nach dem 1. Januar 1996 durch einen Bebauungsplan (...) begründet worden ist. Die Gemeinde hat den Nachweis der zuständigen Behörde rechtzeitig vor der Bebauung der Grundstücke mit der Planung nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 vorzulegen.

Redaktioneller Hinweis zu Ziff. 5: Der § 7 WHG ist veraltet, die Begründung ist entsprechend anzupassen.

**FD 46 - Abfallwirtschaft und Bodenschutz –
Ansprechpartner Verwaltung: Frau Knipschild ☎ 0291/94-1663**

Stellungnahme vorsorgender Bodenschutz:

Ansprechpartner: Herr Meisen ☎ 0291/94-1647 ✉ Christoph.Meisen@hochsauerlandkreis.de

Hinweis:

Durch die Planung werden ca. 0,54 Hektar besonders fruchtbarer Boden verloren gehen. Das entspricht ca. 0,026 % der Fläche an nicht überbauten besonders fruchtbaren Böden im Stadtgebiet Brilon. Es wurden bis dato keine Kompensationsmaßnahmen im Umweltbericht (Kap. 4.3) aufgeführt, die dafür eine Kompensation darstellen. Es findet dementsprechend keine Kompensation für den Verlust an besonders schutzwürdigem Boden statt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Strathmann

Stadt Brilon / Der Bürgermeister
FB IV/ Abt. 61 - Stadtplanung
Frau Lange
Strackestr. 2
59929 Brilon

Stadt Brilon				
Eing.: 29. März 2023				
I	II	III	IV/61	V
Forst	BWT	Sw		

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 b „Erweiterung Streifeld“ der Stadt Brilon

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Lange,

nachstehend die Stellungnahmen / Hinweise der tangierten Fachdienste:

FD 42 - Immissionsschutz -

Ansprechpartner: Frau Senge ☎ 02961/94-3267 ✉ Teresa.Senge@hochsauerlandkreis.de

Die in diesem Planungsfall zu berücksichtigenden immissionsschutzrechtlichen Konfliktsachverhalte wurden in Bezug auf den Faktor Geruch gutachtlich untersucht.

Die vom Büro Uppenkamp und Partner erstellte Geruchsimmisionsprognose Nr. 04 1263 17R vom 27.04.2018 ist nachvollziehbar und plausibel.

Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde sind die Planungen realisierbar, wenn die Geruchsimmisionsprognose vom Büro Uppenkamp und Partner in die weiteren Planungen einbezogen werden.

Hinweis:

Die Untere Immissionsschutzbehörde behält sich jedoch vor, im Rahmen des noch erforderlichen konkreten Baugenehmigungsverfahrens Forderungen zur Emissionsbeschränkung bzw. immissionsschutzregelnde Maßnahmen vorzutragen.

FD 45 – Wasserwirtschaft –

Abwasserbeseitigung (häusliches Abwasser und Niederschlagswasser)

Ansprechpartner: Herr Klotz ☎ 0291/94-1640 ✉ Raimund.Klotz@hochsauerlandkreis.de

Hinweis:

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist gem. § 8 ff WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Dabei ist der RdErl. d. MUNLV -IV-9 031 001 2104- vom 26.05.2004 „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ zu beachten.

Der Nachweis der gemeinwohlverträglichen Versickerungsfähigkeit ist gemäß § 49 (4) LWG von der Gemeinde unter Berücksichtigung der Entwicklung der Grundwasserstände zu führen, wenn die Bebaubarkeit des Grundstücks nach dem 1. Januar 1996 durch einen Bebauungsplan (...) begründet worden ist.

Die Gemeinde hat den Nachweis der zuständigen Behörde rechtzeitig vor der Bebauung der Grundstücke mit der Planung nach § 46 (1) Satz 2 Nummer 1 vorzulegen.

Dieser Nachweis wurde nicht erbracht. Gegen die Niederschlagswasserbeseitigung bestehen daher Bedenken, da die gemeinwohlverträgliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nachgewiesen ist.

Redaktioneller Hinweis zu Ziff. 4.3:

Sowohl der § 7 WHG als auch der § 51 a Landeswassergesetz (LWG NW) sind veraltet, die Begründung ist entsprechend anzupassen.

**FD 46 - Abfallwirtschaft und Bodenschutz –
Ansprechpartner Verwaltung: Frau Knipschild ☎ 0291/94-1663**

Stellungnahme vorsorgender Bodenschutz:

Ansprechpartner: Herr Meisen ☎ 0291/94-1647 ✉ Christoph.Meisen@hochsauerlandkreis.de

Hinweis:

Durch die Planung werden ca. 1,06 Hektar besonders fruchtbarer Boden verloren gehen. Das entspricht ca. 0,047 % der Fläche an nicht überbauten besonders fruchtbaren Böden im Stadtgebiet Brilon. Es wurden bis dato keine Kompensationsmaßnahmen im Umweltbericht (Kap. 4.3) aufgeführt, die dafür eine Kompensation darstellen. Es findet dementsprechend keine Kompensation für den Verlust an besonders schutzwürdigem Boden statt.

FD 47 - Untere Naturschutzbehörde, Jagd -

Ansprechpartner: Herr Höing ☎ 0291/94-1670 ✉ Ralf.Hoeing@hochsauerlandkreis.de

Die Aussagen zum Artenschutz mit ihren vom Planungsträger zu vertretenden Schlussfolgerungen sind nach den aktuell hier vorliegenden Daten augenscheinlich schlüssig und werden nach heutigem Kenntnisstand als ausreichend angesehen. Hinsichtlich erforderlicher Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Plangebiets wird vorsorglich auf die Vorgaben des „Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 18.8.2021 (hier Artikel 1, Nr. 13 im Zusammenhang mit Artikel 4, Abs. 3) verwiesen.

Weitere Anregungen werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

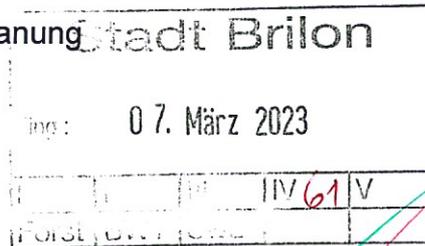
Im Auftrag



Strathmann

Landwirtschaftskammer NRW · Dünnefeldweg 13 · 59872 Meschede

Stadt Brilon
Der Bürgermeister
FB IV/ Abt. 61- Stadtplanung
Frau Lange
Am Markt 1
59929 Brilon



Kreisstelle

Hochsauerland

Mail: meschede@lwk.nrw.de

Olpe

Mail: olpe@lwk.nrw.de

Siegen-Wittgenstein

Mail: siegen@lwk.nrw.de

Dünnefeldweg 13

59872 Meschede

Tel. 0291 9915-0, Fax -33

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Frau Stratmann

Durchwahl: 69

Mail: janina.stratmann@lwk.nrw.de

Meschede 06.03.2023

109. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, „Erweiterung Streifeld“ und

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 129b „Erweiterung Streifeld“

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Aufstellung des o.g. Bebauungsplans sowie die im Parallelverfahren durchgeführte Änderung des Flächennutzungsplans sind landwirtschaftliche Belange insofern betroffen, als landwirtschaftlich genutzte Fläche im Umfang von insgesamt etwa 1,1 ha in Anspruch genommen wird. Es handelt sich hierbei um mehr als 0,5 ha gut zu bewirtschaftende Ackerfläche sowie um etwa 0,6 ha Dauergrünland.

Unsererseits wird gefordert, dass in dem neu auszuweisenden Gewerbegebiet Photovoltaikanlagen auf zukünftig versiegelten Flächen, beispielsweise in Form von Dachflächen- oder Fassadenphotovoltaikanlagen sowie der Überdachung von z.B. von Parkplatz- und Lagerflächen für die sich ansiedelnden Betriebe verpflichtend werden und es somit zu einer effizienten Ausnutzung der Gewerbegebietsfläche kommt. Nur so kann eine ausreichende Berücksichtigung des Grundsatzes des § 1a BauGB gewährleistet werden, dass mit Grund und Boden sparsam umzugehen ist.

Die Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen sind vor Maßnahmenbeginn rechtzeitig zu informieren, da für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht werden. In diesem Zusammenhang ist der betroffene Bewirtschafter aktiv von der Genehmigungsbehörde, dem Vorhaben- bzw. Baulastträger oder dem verantwortlichen Bauunternehmen darauf hinzuweisen, sich mit seinem zuständigen Sachbearbeiter der Agrarförderanträge der Landwirtschaftskammer NRW in Verbindung zu setzen. Da landwirtschaftliche Fläche zukünftig nicht mehr für eine landwirtschaftliche

Nutzung zur Verfügung steht, könnten sich förderrechtliche Konsequenzen ergeben, die im Vorfeld mit der zuständigen Kreisstelle zu klären sind.

Bis zur Umsetzung der Planungen ist den Flächenbewirtschaftern weiterhin eine Nutzung der Flächen zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stratmann

09. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Erweiterung Streitfeld"

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 129b "Erweiterung Streitfeld"

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Satz 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Stellungnahme:

1. Das Niederschlagswasser kann im B-Plangebiet nicht durch die Stadtwerke Brilon AöR beseitigt werden. Es sind dort keine Anlagen vorhanden. Die Niederschlagswasserbeseitigung muß durch den Grundstückseigentümer selbst erfolgen. Eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht ist erforderlich.
2. Je nach Flächennutzung und Flächenbelastung ist vor der Versickerung eine Vorbehandlung erforderlich – Trennerlaß.
3. Das häusliche Schmutzwasser ist über eine Druckentwässerung an das Mischwasserkanalsystem der Stadtwerke AöR anzuschließen.

Aufgestellt:

03.04.2023

In Vertretung



Martin Schulte